

d) wenn sie nicht zur Verteidigung von Rechten oder zur Wahrung berechtigter Interessen dient.

Mitteis ist zwar der Ansicht, daß, soweit es sich um Briefe handelt, die lediglich Träger tatsächlicher Mitteilungen sind, also um sogenannte gewöhnliche Briefe, das geltende deutsche Recht gegenüber den damit begangenen Indiskretionen nicht genügt; er hält aber eine allgemeine strafrechtliche Repression der von dem Adressaten selbst begangenen Indiskretion nicht für zulässig, wogegen dem Dritten gegenüber, der einen auf »vitiose« Weise erlangten Brief veröffentlicht, Strafe eintreten soll, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen verschlossenen oder unverschlossenen Brief handelt. Mitteis unterscheidet dabei noch zwischen wörtlicher Wiedergabe und Mitteilung über den Inhalt; die letztere soll einem Rechtsnachteil nur dann unterliegen, wenn sie ein spezielles Delikt begründet, z. B. Bruch der ärztlichen oder anwaltlichen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

In den beiden Gutachten wird auch die Frage berührt, ob es überhaupt Aufgabe des Urheberrechts ist, sich mit diesem Gegenstand zu befassen; indessen haben die Gutachter keine Veranlassung gehabt, mit Rücksicht hierauf von einer materiellen Erörterung derselben abzusehen.

Es ist nun nach wie vor daran festzuhalten, daß das Gesetz über die Regelung des Urheberrechts sich nur mit Schriftwerken beschäftigen kann und demgemäß auch gegen die Veröffentlichung von Briefen einen Schutz nur insoweit zu bieten vermag, als diese Schriftwerke im technischen Sinne sind. Ob außerdem auch ein Schutz gegen die Veröffentlichung von Briefen zu gewähren ist, die nicht Schriftwerke sind, bildet eine jedenfalls nicht innerhalb des Rahmens des Urheberrechts fallende Frage; es ist hierüber, je nachdem man die zivilrechtliche Reprobation für ungenügend hält oder nicht, in dem allgemeinen Strafgesetzbuche das Erforderliche zu bestimmen.

Stellt man sich nun einmal auf den Standpunkt, daß der wirksamste Schutz des Persönlichkeitsrechtes, das in der ausschließlichen Verfügung des Verfassers eines Briefes über dessen Inhalt zu erblicken ist, durch die unbefugte Veröffentlichung desselben schwer verletzt wird, so wird immer noch zu erwägen sein, ob die strafrechtliche Repression zur Sicherung dieses Persönlichkeitsrechtes in dem Urheberrechtsgesetz zweckmäßig erscheint. Wildhagen bejaht dies und befürwortet die Beseitigung des Zusatzes in § 44 Absatz 2 des Entwurfs: »an denen ein geschütztes Urheberrecht nicht besteht«, weil es unrichtig sei, den Briefen bei ihrer Aufnahme unter das schützende Dach des Urheberrechtes die Bescheinigung auszustellen, daß sie nicht dorthin gehörten; allein es erscheint doch sehr fraglich, ob diese Argumentation auf zahlreichen Beifall stoßen wird. Die Formel, die Wildhagen für die Reprobation der Veröffentlichung aufstellt, würde in der Praxis zu großer Rechtsunsicherheit führen.

In keinem Falle ist aber für die Gesetzgebung Veranlassung vorhanden, die Veröffentlichung von Privatbriefen für die Dauer von dreißig Jahren zu verbieten; das Verbot für die Dauer von zehn Jahren reicht doch durchaus hin. Wenn man zwischen der Veröffentlichung eines Privatbriefes und derjenigen eines als Schriftwerk zu charakterisierenden Briefes eine Parallele ziehen und mit Rücksicht auf die dreißigjährige Schutzfrist gegen Nachdruck auch in Ansehung jener eine Frist von dreißig Jahren einführen wollte, so müßte man ja, falls die Dauer des Urheberschutzes allgemein auf fünfzig Jahre verlängert werden sollte, auch die Veröffentlichung eines Privatbriefes für die gleiche Zeit verbieten. Es geht hieraus hervor, daß die Behandlung dieser Frage in dem Urheberrechtsgesetze leicht dazu führen kann, daß die Grenze zwischen Briefen, die Schriftwerke sind, und

solchen, die es nicht sind, verwischt wird, was durchaus unerwünscht ist.

Die Notwendigkeit eines ausgiebigen Schutzes der Persönlichkeitsrechte gegen Indiskretionen durch ungenehmigte Veröffentlichung von Privatbriefen kann nicht geleugnet werden und dürfte auch die Anerkennung des Juristentages finden; ob man aber der Ansicht sein wird, daß es sich empfiehlt, diese Frage in dem Gesetz über das Urheberrecht zu behandeln, bleibt doch noch abzuwarten. Jedenfalls werden die Verhandlungen des Juristentages hierüber für die parlamentarischen Beratungen, denen ja wohl für den Winter entgegenzusehen werden darf, von nicht zu unterschätzendem Wert sein.

Drahtheftung.

Der Vorstand des Vereins Dresdner Buchhändler empfing folgendes Schreiben:

»Handels- und Gewerbe-Kammer
Dresden.

»Dresden, den 30. Juli 1900.
Ostra-Allee 9.

»An
den Verein Dresdner Buchhändler

hier.

»Bei der jetzt vielfach üblichen Drahtheftung der Schulbücher und Schulhefte haben sich verschiedene Mängel gezeigt. Infolgedessen hat der preussische Unterrichtsminister eine Verfügung erlassen, nach der nur noch bis Ostern 1901 drahtgebundene Hefte und Bücher in den Schulen geduldet werden sollen. Auch bei der sächsischen Regierung werden Erörterungen gepflogen wegen des Erlasses einer gleichen Verordnung.

- I. »Für die Regelung dieser Angelegenheit ist nun zunächst die Frage von Wichtigkeit, ob es angezeigt ist, das Verbot der Drahtheftung a) sowohl auf Schulbücher als auch auf Schulhefte zu erstrecken, oder b) auf solche Schulbücher, die für einen längeren Gebrauch bestimmt sind, oder c) auf Schulhefte mit kurzer Benutzung zu beschränken.
- II. »Im Falle eines Verbotes fragt es sich weiter, auf welche Weise die damit unvermeidlich verbundenen Nachteile, wie Entwertung der Drahtheftmaschinen und drahtgebundenen Bücher und Hefte thünlichst verringert werden können, insbesondere ob dies dadurch ermöglicht werden kann, daß die Drahtheftung noch weiterhin eine gewisse noch festzusetzende Zeit zugelassen wird.
- III. »Für den Fall, daß die Drahtheftung für Schulbücher und Schulhefte überhaupt nicht verboten wird, fragt es sich, ob nur bestimmte Arten derselben, die den Anforderungen der Haltbarkeit und Ungefährlichkeit genügen, zugelassen sind, so daß etwa die Verwendung von Draht besonderer Beschaffenheit, die Ueberklebung der Drahtenden am Buchrücken und dergleichen zu verlangen wäre. Es hat sich nämlich gezeigt, daß drahtgeheftete Einbände oft nur von sehr geringer Dauerhaftigkeit sind und außerdem für den Benutzer die Gefahr von Verletzungen in sich schließen.
- IV. »Endlich wäre noch darzulegen, ob und in welchen Beziehungen zum Besten des Buchgewerbes eine Vereinbarung unter den deutschen Staatsregierungen sich empfiehlt.

»Da von uns über diesen Gegenstand ein Gutachten erfordert wird, so ersuchen wir Sie, Ihre Meinung über die unter I—IV angeregten Fragen möglichst eingehend zu äußern, und sehen Ihrer Antwort bis zum 12. August 1900 entgegen.

»Die Handels- und Gewerbe-Kammer.

In Vertretung:

(gez.) Rudolf Bierling.

Schulze.

Hierauf erfolgte folgendes Antwortschreiben:

»Dresden, 10. August 1900.

»Vöbl. Handels- und Gewerbekammer
Dresden.

»Im Besitze Ihres Geehrten vom 30/7. 00 teilen wir Ihnen hierdurch mit, daß wir prinzipiell gegen Erlass einer solchen Verordnung sind, da in neuerer Zeit so wesentliche Verbesserungen in der Drahtheftung zu konstatieren sind, daß Klagen seitens der Lehrer, Eltern oder Schüler kaum mehr vorkommen. Der Hauptgrund zu berechtigten Klagen lag überdies jederzeit weit mehr in der Verwendung schlechten, nicht holzfreien Papiers, als in der Drahtheftung; dort müßte der Hebel richtigerweise angelegt werden, es müßte auf gutes Papier Wert gelegt werden.

I. ad a) Wenn überhaupt, dann nur auf Schulbücher.